

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/4 2006/18/0295

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2006

Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 2005 §50;

FrPolG 2005 §51;

FrPolG 2005 §72;

FrPolG 2005 §74;

MRK Art3;

MRK Art8 Abs2;

MRK Art8;

NAG 2005 §21 Abs1;

NAG 2005 §73 Abs4;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2006/18/0296 E 4. Oktober 2006

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/18/0153 E 27. Juni 2006 RS 3

Stammrechtssatz

Sollte die Niederlassungsbehörde im Fall einer dem Fremden bei Nichterteilung des Aufenthaltstitels drohenden Gefahr gemäß § 50 FrPolG 2005 (insbesondere einer gegen Art. 3 MRK verstoßenden Behandlung) oder im Fall eines aus Art. 8 MRK abzuleitenden Anspruchs auf Familiennachzug die Inlandsantragstellung nicht von Amts wegen zulassen und den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltstitels gemäß § 21 Abs. 1 NAG 2005 abweisen, so besteht allein deswegen noch kein vollstreckbarer Titel zur Außerlandschaffung des Fremden. Dazu müsste vielmehr die Fremdenpolizeibehörde zunächst eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen. Während eines derartigen fremdenpolizeilichen Verfahrens kann der Fremde einen Feststellungsantrag gemäß § 51 FrPolG 2005 stellen. Wird diesem Antrag stattgegeben, so ist die Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung des Fremden in den von seinem Antrag betroffenen Staat nicht zulässig. Dem Fremden steht somit ein ausreichender - und durchsetzbarer - Schutz vor einem Eingriff in die in § 50 FrPolG 2005 genannten (zum Teil auch verfassungsgesetzlich gewährleisteten) Rechte zur Verfügung. Einen - ausnahmsweise - aus Art. 8 MRK abzuleitenden Anspruch auf Familiennachzug - dem auch der Eingriffsvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 MRK nicht entgegen steht -

kann ein Fremder im Verfahren gemäß § 73 Abs. 4 NAG 2005 geltend machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180295.X01

Im RIS seit

29.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at